ANGELMODDE
Fl.3

HILTRUP
Fl.25

Albersloher Weg L 586

Vogelrohrsheide

Am Schulthook

Peter-Büscher-Straße

Bachstraße

Hiltruper Str.

Ostfort

WA I o 04 0.5

MI I o 04 0.5

GE II 0.6 1.2
UZ Kl. I–VII

GE II 0.8 1.6
UZ Kl. I–VIII

GE II 0.8 1.6
UZ Kl. I–VIII

GE II 0.8 1.6
UZ Kl. I–VIII

GE II 0.7 1.4
UZ Kl. I–VII

GE II 0.7 1.4
UZ Kl. I–VII

P

GFL AE

LISTE DER BETRIEBSARTEN

Hl./Kl. Betriebsart

Abstandsklasse I

1 Kokereien
2 Anlagen zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 1o Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

Abstandsklasse II

6 Hochofenwerke
7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 5o t Gesamtbetriebsgewicht)
8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung

Abstandsklasse III

9 Ersatznersanlagen
1o Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in Freien
11 Anlagen zur Schlackenvergasung
12 Blei-, Zink- und Kupferschmelzen
13 Aluminiumhütten
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlhalbzeugen in Freien
15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
16 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall in Freien
17 Fabriken der chemischen Industrie mit Abdampfanlagen
18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen

Abstandsklasse IV

2o Massenzerkalkung,soweit genehmigungspflichtig nach Kbm/Std.,aber mehr als 1oo oso Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2ooo Schweine
21 Zementfabriken
22 Anlagen zur Verbrennung und zum Brennen von Kalkstein
23 Schlackenaufbereitungsanlagen
24 Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) ab 2 52/h (Hu. Ziu MW)
25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 5o t Gesamtbetriebsgewicht
26 Stahlgießereien
27 Metallmassenhelleverke (Altmetallaufbereitung)
28 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29 Anlagen zur Teerverwertung
3o Buntfarbken
31 Anlagen zur Herstellung von Mineralölbasen
32 Fabriken für weiche Span- und Faserplattenwerke
33 Hilbenzeckerfabriken
34 Massentierhaltungsanlagen für Hausmilchschweine mit mehr als 2ooo Abfälle über 6 t/h Durchsatz

Abstandsklasse V

35 Massenzerkalkung, soweit genehmigungspflichtig nach Kbm/Std.,aber weniger als 1oo ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2ooo Schweine
36 Kraxelbereitungsanlagen
37 Schotterwerke
38 Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen aus Beton
39 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
4o Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) unter 252/h (Hu. Ziu MW)
41 Dampfanwerke als Prallluftanlagen mit 1o Bar Dampfspannung
42 Metallhalbzeugwerke (Altmetall) einschließlich Metallgießereien
43 Schmiede- und Hammerwerke
44 Kaltwalzwerke
45 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47 Anlagen zur Herstellung von Eisenbeton-Fertigbauteilen in geschlossenen Hallen
48 Anlagen zur Herstellung von Schlammfangrosten
49 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
5o Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51 Anlagen zur Herstellung von Kremsmilchen
52 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstreden
53 Drahtlackierfabriken
54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und -pigmente)
56 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
57 Anlagen zur Kunststoffherstellung
58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeilagen
6o Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
61 Anlagen zur Herstellung von textilnahem Flam und Folien
62 Glasblitten mit maschineller Glasherstellung
63 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
65 Grobschalbhäuser und Schlachthöfe
66 Ölmühlen mit Raffination
67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68 Schornsteinbaubetriebe mit Kabelabhaneßen und Fallschachten sowie Betonschornsteinen mit mehr als 1oo m Bauhöhe und Durchbrauanlagen
69 Autokinos
7o Betriebshöfe für Straßenbahnen

Abstandsklasse VI

72 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Kbm/Std., aber mehr als 5 ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 5oo Schweine
73 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74 Anlagen zur Mahlen oder Silben von Ton, Schiefer und Perlit
75 Steinmahlwerke, -sägewerken, -schleifereien, -pollierereien
76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Flußbaggerei)
77 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78 Anlagen zur Herstellung von Gipsplatten, -bauelementen und -steinen, Anlagen zur Herstellung von Gipsbestimmung für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuerund akustischen Prüfanlagen
79 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
8o Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
82 Anlagen zur Herstellung von Bimsbauelemen, -leichter- und -leichtbetonsteinen
83 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84 Ferchmischtrufwerke ab 8oo Gz/h
85 Gasersorgungsanlagen
86 Gerwerbsbetriebsanlagen für Fernleitungen
87 Strangguß- und Flämmanlagen
88 Freiwerke
89 Stück- und Präzisionsrohrbrikenerien, Drahtsiehereien
9o Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln und ähnlichen metallischen Normteilen durch Durchumformen auf Automaten
91 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92 Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
93 Metallgießereien
94 Schwermaschinenbau
95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96 Verzinkungsanlagen
97 Emaillierereianlagen
98 Anlagen zur Altölregenerierung
99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
1oo Anlagen der pharmazeutischen Industrie mit rein pflanzlicher Produktion
1o1 Kunststoff-Schäumungsanlagen
1o2 Anlagen zur Herstellung von Gelatine
1o3 Lackfabriken
1o4 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrieund sonstigen Reinigungsmitteln
1o5 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
1o6 Anlagen zum Beschichten und Tränken von Geweben (ausgenommen Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeilage)
1o7 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
1o8 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und sonstigen Gummiwaren
1o9 Porzellan- und Feldsteinzeugfabriken
11o Ziegel-, Furnier- und Schiltwerke
111 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusten
113 Fabriken zur Herstellung von Polyesterharzen
114 Holzmehlfabriken
115 Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Leimen von Holz
116 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
117 Wellpappenfabriken
118 Rotationstiefdruckereien
119 Lederfabriken
12o Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleicherein, Färbereien, Druckereien)
Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Faserkunststoffen, Stoffdruckereien
121 Stärkefabriken
122 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Bohnen
123 Schokoladefabriken mit Kakaoverarbeitung
124 Anlagen zur Trockensilierung
125 Saftfuttertabriken
126 Hefefabriken
127 Brauereien und Brennereien
128 Getreidehüllenlagen
129 Seitungspodtionen
13o Anlagen zur Herstellung pflanzlicher Ölextrakten und Ölreinigkitze
131 Autobusunternehmen, Ölfeuerfahrzeugbetriebe, Autofähr sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
132 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugtankanlagen
133 Speditionsbetriebe mit eigenem Güterumschlag (ausgenommen Transportbetriebe), Lagerein
134 Hilfsanlagen
135 Hillsmittelbetriebinnen

Abstandsklasse VII

136 Anlagen zur Herstellung von Gipsversteinsteinen für Bauzwecke
137 Maschinenfabriken und Härtereien
138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, Anhängern und -aufbauten
139 Automatische Autowaschanlagen
14o Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
142 Anlagen zur Herstellung von Schalldämmstein und -platten
143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Möbelteilen aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polsterendteln
144 Mühlen
145 Futtermittelfabriken
146 Kunstfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147 Fleischwarenfabriken
148 Räuchereien
149 Geflügelschlachtereien
15o Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153 Spielzeugwarenfabriken
154 Grokbildhäuser
155 Hälsereien
156 Zimmereien
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Abstandsklasse VIII

158 Anlagen zum Bootsbau
159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
16o Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164 Anlagen zur Nichtfabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen
165 Anlagen von Mischbetrieben, die füllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166 Anlagen der Farbwarenindustrie
167 Anlagen zur Herstellung von Kunstgroßteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168 Anlagen zur Bundeswesrung von Waffen
169 Tischlereien und Schreinereien
17o Anlagen zur Herstellung von Möbelwaren
171 Tapetenfabriken
172 Druckereien ohne Rotationsdruck
173 Anlagen zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
174 Anlagen zur Herstellung von Reißverschlüssen, Industrienähte und Polsterei
175 Spinnereien und Webereien
176 Kürzerfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179 Backöfe
18o Autolackierereien
181 Großbäckereien und große chemische Reinigungsanlagen
182 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den Gewerbegebieten kann im Einzelfall die jeweils festgesetzte Geschoßzahl um ein Geschoß überschritten werden, wenn die Geschoßflächenzahl (GFZ) eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO.

2. In den GE-Gebieten sind Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

3. In den Gewerbegebieten können Betriebe der jeweils nächstniedrigen Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist (§ 31 (1) BauGB).

4. Die Gewerbegebiete sind entlang der inneren Erschließungsstraßen in mindestens 3 m Breite mindestens zweireihig in versetzter Pflanzanordnung mit standortgerechten Flurgehölzen zu bepflanzen. Zusätzlich sind hier im Abstand von 15 m großkronige Laubbäume als Hochstämme (z. B. Eichen, Stammumfang 18-2o cm) zu setzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn örtliche Gründen eine adäquate Gestaltungslösung vorgesehen wird. Für Ein- und Ausfahrten sind Unterbrechungen der Bepflanzung von max. 7,5o m zulässig (§ 9 (1) 25 a BauGB).

5. Auf privaten Stellplatzflächen ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum, Mindestumfang 14 - 16 cm, zu pflanzen (§ 9 Abs. 1, 25 a BauGB).

6. Entlang des Albersloher Weges (L 586) wird für die unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiete ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW

1. Werbeanlagen sind nur auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefaßt sind.

2. Großflächige Werbetafeln mit mehr als 2 qm Fläche sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.

4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von einem Meter und einer Länge von maximal 2/3 der jeweiligen Außenwand unterhalb der Traufe zulässig, Werbeausleger nur bis zu einer Größe von 1,5 qm.

5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.), sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 qm nicht überschreiten.

6. Sicherheitszäune sind bis 2,2o m Höhe zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind sie hinter dem unter Pkt. 4 der Textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB festgesetzten Pflanzgebot zu errichten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup
Flur 25
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 331

Gremmendorf - Gewerbegebiet Albersloher Weg - Osttor

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
zu schützende Wallhecke

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17–21 BauNVO

WA Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
MI Sondergebiet / Mischgebiet / Kerngebiet
GE Gewerbegebiet / Industriegebiet
04 Grundflächenzahl
0.5 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze
(I) als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
Flachdach
Satteldach
Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
Kindergarten, Altenheim, Schule, Kirche, Jugendheim, Sportanlage, Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
Fläche für die Landwirtschaft
Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

GFL AE Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.Parkplätze)
UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste
von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§9C10 BauGB)
von jeglicher Versiegelung freizuhaltende Fläche (§ 9 (1) 20 BauGB)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28,Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 02.07.1987
L.S.
Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 02.07.1987
Rupprecht
(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat
L.S.
Karliczek
(Dr. Karliczek)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08.07.1987 aufgestellt worden.
Münster, den 17.07.1987
L.S.
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.09. bis 01.10.1987 offengelegen.
Münster, den 06.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.04.1988 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 21.06.1988
L.S.
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 28.10.1988 in Kraft getreten.
Münster, den 30.11.1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
April 1987

Druck Vermessungs-u Katasteramt